Textliche Festsetzungen

Innerhalb des Bebauungsplangebietes ist gemäß § 17 (5) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237) der Ausbau des Dachgeschosses als Vollgeschoß im Sinne des § 2 (5) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) im Einzelfall zulässig, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

Baugestaltung

Textliche Festsetzungen gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) in Verbindung mit § 9 (2) Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433).

Hausform: Eingeschossige Einzel- oder Doppelhäuser mit Satteldach 48° (± 3° Toleranz) Neigung. Dachauf- und Ausbauten zulässig.

Traufenhöhe: Bei Dachüberstand von max. 30 cm bis zu 3,25 m über Straßenkrone.

Dachdeckung: Ziegel- oder Steinpfannen in dunkelgrauer Färbung.

Außenwand: Mindestens 2/3 der geschlossenen unverglasten Außenwandflächen des Hauses in roten bis dunkelroten Verblendsteinen.

Garagen: Außenwände im Material des Wohnhauses, Flachdach ohne sichtbare Neigung.

Müllтonnen: In festen Geschränken oder im Haus.

Abgrenzung des Vorgartens zum öffentlichen Raum: Mauern oder Kantensteine von 10 cm Höhe auf der Grenzlinie.

Abgrenzung zum Nachbarn: Hinter der straßenseitigen Baugrenze nur Zäune bis 1,20 m Höhe oder dichte Hecke.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Auf Grund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 13. Okt. 1969 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 123 durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster, Westf., den 31. Okt. 1969

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 199, 213
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 123

Egerweg – Kappenberger Damm

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wohngebäude (II Vollgeschosse)
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 7. 7. 1964 (SMBl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 16. 8. 1964 - ZC2 - 7100) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Kartenwerke der Stadt Münster angewandet.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1-21 17 2 - BauNVO

- WR / WA — Kleinsiedlungsgebiet, reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet, Mischgebiet, Kerngebiet
- Gewerbegebiet, Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet, Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse
- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- III als Höchstgrenze festgesetzt
- als zwingend festgesetzt
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)

04 Grundflächenzahl
07 Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs 1 Nr 1 b BBauG und §§ 22 u. 25 BauNVO:

- o offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs 1 Nr 11 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs 1 Nr 10 BBauG
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr 3
- Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche Nr: 11
- St Stellplatz Nr 1e
- GSt Gemeinschaftsstellplatz Nr 12
- GGa Gemeinschaftsgarage Nr 12
- Ga Garage Nr 1e
- Öffentliche Grünflächen Nr 8
- Grüngestaltung gemäß § 103 BauONW

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung
- Fahrbahnbegrenzung usw.
- Firstrichtung

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26 11 1968 (BGBl I S 1237) der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) § 103 der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.
Münster (Westf), den 28. Nov. 1969
(Große Bockhorni) Stadtvermessungsamtmann

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 28. 4. 1969
(Dipl.-Ing. Edelbrock) Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 28. 4. 1969
(Dipl.-Ing. Rabeler) Stadtbaurat
(Dipl.-Ing. Brinkmann) Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 28. April 1969 aufgestellt worden.
Münster, den 22. Mai 1969
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 23. Juni bis 23. Juli 1969 offengelegen.
Münster, den 24. Juli 1969
Der Oberstadtdirektor
(Große Bockhorni) Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 durch den Rat der Stadt am 13. Oktober 1969 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 31. Oktober 1969
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 14. März 1970 Az. 35.31-2454 I genehmigt worden
Münster, den 5. März 1970.
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 8 vom 2. April 1970 bekanntgemacht worden.
Münster, den 2. April 1970
Der Oberstadtdirektor
(Große Bockhorni) Stadtvermessungsamtmann

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes